

<b>Satzung</b> Gewinnspaarverein der Sparda-Bank München e. V. (Stand: 01.01.2014)	<b>Satzung</b> Gewinnspaarverein der Sparda-Bank München e. V. <b>Zur Beschlussfassung in der</b> <b>68. ordentl. Mitgliederversammlung am 23.09.2021</b>	<b>Erläuterungen</b> dienen der redaktionellen Klarstellung in der Struktur.
<b>§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereins</b>  1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunden der Sparda-Bank München eG zur Pflege des Sparens.  2. Der Name des Vereins ist:  Gewinn-Sparverein der Sparda-Bank München e. V.  3. Der Sitz des Vereins ist München. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank München eG, Arnulfstraße 15, 80335 München.  4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 5140 eingetragen.	<b>§ 1 Name und Sitz des Vereins</b>  Der Verein trägt den Namen:  Gewinn-Sparverein der Sparda-Bank München e. V.  Der Sitz des Vereins ist München. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank München eG, Arnulfstraße 15, 80335 München	§ 1 Zweck wird zu § 2 § 1 Absatz 1 wird zu § 2 Absatz 1  Redaktionelle Anpassung  Redaktionelle Anpassung  § 1 Absatz 4 wird zu § 3
	<b>§ 2 Zweck des Vereins</b>  1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunden der Sparda-Bank München eG zur Pflege des Sparens.  2. Die Veranstaltung einer Lotterie mit monatlichen Ziehungen.  3. Die Leistung von Beiträgen zur Verwirklichung sozialer, karitativer und gemeinnütziger Grundsätze, die der Förderung der Wohlfahrt der Bevölkerung dienen. Zur Erreichung dieser Vereinsziele kann der Verein Veranstaltungen und Versammlungen sowie Maßnahmen aller Art durchführen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind.	Neu geregelt in separatem Paragraphen Bisher §1 Absatz 1  Neu  Neu  Neu Erreichung Vereinsziele
	<b>§ 3 Vereinsregister</b>  Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 5140 eingetragen.	Neu  Bisher § 1 Absatz 4

<b>Satzung</b> Gewinnspaarverein der Sparda-Bank München e. V. (Stand: 01.01.2014)	<b>Satzung</b> Gewinnspaarverein der Sparda-Bank München e. V. <b>Zur Beschlussfassung in der</b> <b>68. ordentl. Mitgliederversammlung am 23.09.2021</b>	<b>Erläuterungen</b> dienen der redaktionellen Klarstellung in der Struktur.
<b>§ 2 Mitgliedschaft</b>  1. Mitglied Mitglied kann jede volljährige Person werden, die sich verpflichtet, monatlich mindestens einen Teilnehmerbetrag von 6,00 Euro zu entrichten. Der Sparanteil beträgt 4,50 Euro, der Auslosungs- und Kostenanteil 1,50 Euro.  Der Teilnehmerbetrag wird dem Girokonto bei der Sparda-Bank München eG belastet. Die Bank nimmt den Teilnehmerbetrag entgegen und führt den Auslosungs- und Kostenanteil an den Gewinn-Sparverein der Sparda-Bank München e.V. ab.  Für die Gutschrift des Sparanteils am Jahresende muss ein Sparkonto mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten bei der Sparda-Bank München eG bestehen.	<b>§ 4 Mitgliedschaft</b>  <del>1. Mitglied</del> Mitglied <del>des Vereins</del> kann jeder volljährige <del>Person Kunde der Sparda-Bank München eG</del> werden, <del>die der bei ihr ein Girokonto unterhält und sich verpflichtet, monatlich mindestens einen Teilnehmerbetrag von 6,00 Euro zu entrichten. Der Sparanteil beträgt 4,50 Euro, der Auslosungs- und Kostenanteil 1,50 Euro.</del> in der gemäß Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen vorgesehenen Höhe zu zahlen. Der Teilnehmerbetrag wird dem Girokonto bei der Sparda-Bank München eG belastet. Die Bank nimmt den Teilnehmerbetrag entgegen und führt den Auslosungs- und Kostenanteil an den Gewinn-Sparverein der Sparda-Bank München e.V. ab.  <del>Für die Gutschrift des Sparanteils am Jahresende muss ein Sparkonto mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten bei der Sparda-Bank München eG bestehen.</del>	Neu  Redaktionelle Änderungen sowie Änderung Gutschriftskonto Sparanteil
2. Beitritt Der Beitritt kann in folgender Form erfolgen: - schriftlich per Brief, Fax oder - mündlich, fernmündlich  Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufgabe unbeschadet seines jederzeitigen Entscheidungsrechtes delegieren. Das Mitglied erhält über seinen Beitritt eine Benachrichtigung.	<b>§ 5 Beitritt</b> Der Beitritt kann in folgender Form erfolgen: - schriftlich per Brief, Fax - mündlich, fernmündlich - im Internet über die Bankingplattform  Die erforderlichen Legitimationsprüfungen werden dabei über die vorhandenen elektronischen Sicherungseinrichtungen der Sparda-Bank München eG durchgeführt.  Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufgabe unbeschadet seines jederzeitigen Entscheidungsrechtes delegieren. Das Mitglied erhält über seinen Beitritt eine Benachrichtigung.  Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.	Neu geregelt in separatem Paragrafen Ergänzung Beitrittsmöglichkeit über Bankingplattform  Aufnahme Legitimationsprüfung  Regelung Aufnahmeanspruch
3. Die Mitgliedschaft endet  - durch Tod - durch schriftliche Kündigung bis zum 20. des Monats vor der nächsten Auslosung  - durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und benachrichtigt das Mitglied schriftlich darüber.	<b>§ 6 Ende der Die-Mitgliedschaft-endet</b>  Die Mitgliedschaft erlischt - durch Tod - durch schriftliche Kündigung bis zum 20. des Monats vor der nächsten Auslosung - durch Auflösung des Girokontos bei der Sparda-Bank München eG - durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und benachrichtigt das Mitglied schriftlich darüber.	Neu geregelt in separatem Paragrafen und Ergänzung durch Auflösung Girokonto

<b>Satzung</b> Gewinnspareverein der Sparda-Bank München e. V. (Stand: 01.01.2014)	<b>Satzung</b> Gewinnspareverein der Sparda-Bank München e. V. <b>Zur Beschlussfassung in der</b> <b>68. ordentl. Mitgliederversammlung am 23.09.2021</b>	<b>Erläuterungen</b> dienen der redaktionellen Klarstellung in der Struktur.
<b>§ 3 Vorstand</b>  1. Der Vorstand des Gewinn-Sparvereins der Sparda-Bank München e. V. besteht aus den jeweils aktiven Vorstandsmitgliedern der Sparda-Bank München eG. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglieder im Gewinn-Sparverein sein müssen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  3. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.	<b>§ 7 Vorstand</b>  1. Der Vorstand des Gewinn-Sparvereins der Sparda-Bank München e. V. besteht aus den jeweils aktiven Vorstandsmitgliedern der Sparda-Bank München eG. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglieder im Gewinn-Sparverein sein müssen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  3. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.	Neu
<b>§ 4 Pflichten des Vorstands</b>  1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Eine Vergütung erfolgt nicht.  2. Der Vorstand hat insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen aufzustellen</li> <li>- die Auslosungen vorzubereiten und zu leiten</li> <li>- das Vermögen des Vereins zu verwalten</li> <li>- über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden</li> <li>- die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.</li> </ul>	<b>§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands</b>  1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Eine Vergütung erfolgt nicht.  2. Der Vorstand hat insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen aufzustellen</li> <li>- die Auslosungen vorzubereiten und zu leiten</li> <li>- das Vermögen des Vereins zu verwalten</li> <li>- über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden</li> <li>- die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.</li> </ul>	Neu, Redaktionelle Änderung
<b>§ 5 Mitgliederversammlung</b>  1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Über die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag in der Geschäftsstelle des Vereins und durch Veröffentlichung im Kundenjournal der Sparda-Bank München eG „Sparda aktuell“.  3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.  4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.	<b>§ 9 Mitgliederversammlung</b>  1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Über die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. 2. Die <del>Einladung erfolgt Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins, den Filialen der Sparda-Bank München eG sowie und durch Veröffentlichung im Kundenjournal auf der Homepage der Sparda-Bank München eG mit einer Frist von 14 Kalendertagen. „Sparda-aktuell“.</del> 3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der <del>abgegebenen</del> <del>Stimmen</del> <del>anwesender Mitglieder</del> gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen. 4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.	Neu  Redaktionelle Änderungen und Klarstellung wegen Einladung Mitgliederversammlung  Inhaltliche Klarstellung zur Beschlussfassung

<b>Satzung</b> Gewinnspaarverein der Sparda-Bank München e. V. (Stand: 01.01.2014)	<b>Satzung</b> Gewinnspaarverein der Sparda-Bank München e. V. <b>Zur Beschlussfassung in der  68. ordentl. Mitgliederversammlung am 23.09.2021</b>	<b>Erläuterungen</b> dienen der redaktionellen Klarstellung in der Struktur.
<b>§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung</b>  1. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 6, Abs. 2 erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.	<b>§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung</b>  <del>1. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 6, Abs. 2 erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.</del>  Satzungsänderungen können, insbesondere zur besseren Erreichung des in § 2 der Satzung niedergelegten Vereinszwecks, durch Beschlussfassung des Vorstands erfolgen.  Die Änderung des Vereinszwecks erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss bedarf es der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	§ 6 Satzungsänderungen wird zu § 10 und Auflösung des Vereins wird zu § 11 Neu geregelt in separaten Paragrafen  Ergänzung Recht des Vorstands zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.	<b>§ 11 Auflösung des Vereins</b>  <del>Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.</del> Der Verein wird aufgelöst durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.	Neu geregelt in separatem Paragrafen  Redaktionelle Änderungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.	<b>§ 12 Vereinsvermögen</b>  Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.	Neu

<p><b>Satzung</b> Gewinnspareverein der Sparda-Bank München e. V. <b>(Stand: 01.01.2014)</b></p>	<p><b>Satzung</b> Gewinnspareverein der Sparda-Bank München e. V. <b>Zur Beschlussfassung in der</b> <b>68. ordentl. Mitgliederversammlung am 23.09.2021</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b> dienen der redaktionellen Klarstellung in der Struktur.</p>
<p><b>§ 7 Geschäftsjahr</b> Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.</p>	<p><b>§ 13 Geschäftsjahr</b> Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.</p>	<p>Neu</p>
<p><b>§ 8 Erfüllungsort</b> Für alle Geschäftsvorfälle ist Erfüllungsort der Sitz des Vereins.</p>	<p><b>§ 14 Erfüllungsort</b> Für alle Geschäftsvorfälle ist Erfüllungsort der Sitz des Vereins.  <b>Gewinn-Sparverein der Sparda-Bank München e. V.</b> Arnulfstraße 15 80335 München Tel.: 089 55142-400 Vereinsregister des Amtsgerichts München - VR 5140 info@sparda-m.de</p>	<p>Neu  Ergänzung: Angaben zum Verein</p>